

Wehrwesen im Mittelalter im Fürstentum Bayreuth

Die Aufbringung von Streitkräften erfolgte im ehemaligen Fürstentum Bayreuth bis zur endgültigen Einführung der Wehrpflicht durch den Ritterdienst der Adligen und ein in verschiedenen milizähnlichen Formen durchgeführtes Aufgebot der nichtadligen Landeseinwohner.

Der Ritterdienst

Der gesamte Ritterdienst ist hervorgegangen aus dem mittelalterlichen Lehnswesen, für dessen Entwicklung die Umgestaltung der fränkischen Heeresverfassung im 8. Jahrhundert durch die Verwandlung der Fußtruppen in Reiterheere maßgebend war. Die Kostspieligkeit dieses Reiterdienstes aber und die ständige Kriegsbereitschaft machten eine Entlohnung notwendig. Diese Gegenleistung für den Dienst zu Pferd bestand in einer Verleihung von Grund und Boden, der aber nicht als Eigengut (Allod) verliehen wurde, sondern nur zur Nutznießung als Lehen. So verwandten die deutschen Könige das umfängliche Königs- und Kirchengut zur Ausstattung ihrer Gefolgsleute mit Ländereien, wogegen die letzteren zu schwerem Reiterdienst verpflichtet waren. Die mit Grund und Boden belehnten Gefolgsleute nannte man Vasallen, die aber ihrerseits wieder die Königslehen durch eine Afterbelehnung an Dritte übertragen konnten, um sich selbst wieder einen Hof von Lehensleuten zu schaffen. Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Lehensherrscher und dem Lehensmann, dem Vasallen, wurden in den verschiedenen Lehnrechten festgelegt.¹

In den heute nach Hof eingemeindeten ehemaligen Dörfern (Hofeck, Unterkotzau usw.) besaßen zahlreiche Adelsfamilien eine ganze Reihe von Reichslehen. Als die Burggrafen von Nürnberg im Jahre 1373 das Regnitzland durch Kauf an sich brachten, konnten sie nicht ohne weiteres die Lehensherrlichkeit über diese Geschlechter ausüben, da diese nach dem Aussterben der Herzöge von Andechs-Meran Reichsunmittelbarkeit erlangt hatten. Erst als im Jahre 1396 der Burggraf Friedrich V. vom Kaiser das Recht erhielt, selbst die Reichslehen im Regnitzlande verleihen zu dürfen, war der gesamte Adel dieses Gebietes gezwungen, die Burggrafen als Oberlehnsherren anzuerkennen.²

Seit dieser Zeit waren also alle adligen Lehensmänner im Hofer Raum den Landesherrn zu persönlichen Dienstleistungen, d.h. zum Reiterdienst verpflichtet. Der Reiterdienst wird auch als Lehnspferde oder Roßdienst bezeichnet, da nicht die Anzahl der Berittenen, sondern die Zahl der Pferde, der Rüstwagen und der zugehörigen Mannschaften festgelegt war. Diese Verpflichtung der Ritter zum Kriegsdienst bestand aber nur, wenn das Fürstentum selbst in Gefahr war. Wollte der Landesherr dagegen in fremden Ländern auf eigene Faust Krieg führen oder sich mit anderen Fürsten zu einem Kriegszug verbinden, der nicht der Sicherheit des eigenen Landes galt, so war die Beteiligung der Ritterschaft nur freiwillig; auch waren in diesem Falle die reisigen Edelleute berechtigt, Sold zu verlangen. Mehr als einmal lehnten die Adligen einen solchen Aufruf ab. Als Markgraf Albrecht Alcibiades im April 1543 mit Kaiser Karl V. einen Subsidienvertrag abschloss, in dem er sich verpflichtete, dem Kaiser

¹ Müller, R. / Münchmeier, L.: Alte Hofer Stadtrechtsquellen und ihre rechtsgeschichtliche Bedeutung im Siedlungsgebiet des mitteldeutschen Ostens. (32. Ber. d. Nordostoberfränk. Vereins für Natur-, Geschichts- und Landeskunde) Hof 1986, S. 18-21.

² Warg, Hans: Der ehemalige Vogts- und Hochgerichtsbarkeitsbezirk Regnitzland und das spätere Amt Hof bis zum Jahre 1502. In: Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i.V., Bd. 21 (1911), S. 1 – 146, hier S. 52 ff.

für 3 Monaten 400-500 Reisige zu stellen, gab sich der Fürst alle Mühe, seine Edelleute zu bewegen, selbst mitzureiten und noch berittene Knechte mitzubringen. Albrecht erhielt aber von den meisten die Antwort: „*die Bestallung sei gar zu gering*“.³

Aufgebote an die Ritterschaft des Fürstentums Bayreuth zur Verteidigung des Landes ergingen dagegen z.B. 1546 und 1547. In beiden Fällen handelte es sich um die Besetzung der Plassenburg. Die Ritter mussten persönlich hoch zu Ross erscheinen und ihre Knechte mitbringen. Sie waren eingeteilt in 8 Rotten, jede zu 8 Edelleuten. Die Lehnrechte legten auch fest, wie viele Mannschaften zusätzlich zu den berittenen Adligen aus dem Lehensgut zu stellen waren. Als taktische Grundeinheit des Ritteraufgebots galt bis etwa Ende des 15. Jahrhunderts häufig die „Lanze“, auch als „Glefe“ bezeichnet. Diese hatte lange eine Stärke von etwa 10 Mann, wuchs jedoch im ausgehenden Mittelalter bis auf über 20 Mann und setzte sich meist zusammen aus:⁴

1. dem Adligen auf seinen Schlachtross,
2. dem Pagen oder Knappen, ebenfalls zu Pferd,
3. einen berittenen Schwertkämpfer mit leichter Rüstung,
4. drei bis sechs berittene Bogenschützen, später auch mit Armbrüsten oder in Einzelfällen mit Feuerwaffen ausgerüstet,
5. ein bis zwei berittene, mit Speiß und Degen bewaffnete Knechte, die auf Tragtieren die Vorräte und Ausrüstung der Lanze mitführten.
6. drei bis zehn Fußsoldaten, bis Ende des 14. Jahrhunderts meist mit Speißen, dann auch mit Hellebarden, Armbrüsten oder „Feuerrohren“ ausgestattet.

Aus der Zusammenfassung mehrerer Lanzen entwickelten sich dann als nächsthöhere Formationsebene die „Ordonnanzkompanie“ und später die Kompanie.

Die letzte Gesamt-Musterung der Ritterschaft des Höfer Bezirks scheint am 16. Januar 1632 in Hof stattgefunden zu haben.⁵ Die Einberufung der Ritterschaft wurde seltener, als diese wenig kriegsungeübte Schar gegenüber den inzwischen mehr in den Vordergrund tretenden berufsmäßig ausgebildeten Söldnerheeren und ihren Führern immer weniger ins Gewicht fiel. Doch bestand nach wie vor die Verpflichtung der Adligen zum Ritterdienst, die dafür von der Leistung der Militärpflicht im stehenden Heer befreit waren. Zunehmend erfolgte jedoch eine Abgeltung dieser Verpflichtung der Rittergüter durch Geldzahlungen.

Die Aufgebotspflicht der Unadligen

Kriegsdienst hatte grundsätzlich alle tauglichen männlichen Einwohner des Landes zu leisten, die auf unmittelbar dem Landesherrn gehörenden Lehen saßen. Der Landesherr durfte diese Mannschaften nach Belieben auch in seinen Privatfehden aufbieten. In unterschiedlichen Umfang befreit von Einberufungen waren dagegen die Bürger besonders privilegierter Städte, wie es in der Neustadt von Hof der Fall war; außerdem die Hintersassen der Adligen, da man von dem Grundsatz ausging, dass der Adel dem Landesherrn für seine Bauern diene; gleiches galt für die Klöster und die Geistlichen. Die Verpflichtungen zum Kriegsdienst wurden bis ins einzelne in den Urbaren und Landbüchern festgelegt. So hat 1502 Hans Weiß in Unterkotzau das Burggut zu Lehen und muss der Herrschaft mit einem „reißigen

³ Lang, Karl Heinrich: Neuere Geschichte des Fürstentums Baireuth, Teil II, Göttingen 1801, S. 182

⁴ Schulze, Werner: Die Glefe. Der Ritter und sein Gefolge im späteren Mittelalter. (Münchener Historische Abhandlungen, 2. Reihe, Heft 13), München 1940, S. 37 ff.

⁵ Dietlein, Ernst: Chronik der Stadt Hof - Bd II: Stadtgeschichte von 1603 – 1763. Hof 1939, S. 68 f.

Pferd“ für Kriegsdienste zur Verfügung stehen.⁶ Waffen, Ausrüstung oder auch die Kriegspferde musste der Untertan selbst stellen, große Güter wurden in einigen Fällen auch zur Aufbietung eines Kriegswagens verpflichtet. In Ausnahmen war eine Vertretung durch einen Knecht möglich, den allerdings auch der Dienstpflichtige bezahlen und ausrüsten musste.

Zur Raise (von reisen = Aufbruch, Zug, bes. Kriegszug, Heerfahrt) hingegen waren außer den Mannschaften des Landesherrn auch noch die Bürger der „eximierten“ Städte verpflichtet, ferner die Hintersassen der Edelleute, Geistlichen und Klöster, sowie die „armen Leute“ (d.h. Untertanen) auf dem platten Lande, die auf keinen Höfen, sondern nur auf sog. Sölden oder Herbergen saßen. Die Verpflichtung zur Raise war gegeben bei einer allgemeinen Landesnot und in Reichskriegen. In jedem Amt gab es dazu Musterrollen über die Mannschaften. In den Urbaren war neben den Zinszahlungen an die Herrschaft auch festgelegt, in welcher Form sich ein Untertan an der Raise zu beteiligen hatte. Im Urbar des Hofer Klara-Kloster von 1499 heißt es dazu z.B. für einen Besitz in der Altstadt: „*Hanß Lauer gibt ein hennen und hilft zu rais und steuer.*“⁷ Armen Leuten stellte man für die Raise Waffen und Harnisch leihweise zur Verfügung. Das Klara-Kloster hatte 1499 an seine Untertanen in der Altstadt „*18 eysenhut, 17 krebs, zwu helleparten*“ ausgegeben.⁸ Ein Krebs ist hier der aus einem jeweils einteiligen Brust- und Rückenpanzer bestehende Harnisch. Die Tatsache, dass zwar 17 Rüstungsteile, aber nur 2 Hellebarten verteilt wurden, lässt darauf schließen, dass auch die ärmeren Bevölkerungsschichten zumindest eine Stoßwaffe als persönlichen Besitz hatten.

Im Einzelnen ist nicht feststellbar, in welchem Umfang diese Dienstpflicht tatsächlich persönlich erbracht wurde. Häufig war der Ersatz durch Sachleistungen, wie der Stellung von Pferden und Ausrüstung oder die finanzielle Ablösung. Oft lief die Kriegsdienstpflicht auf eine reine Zahlungspflicht hinaus und wurde damit zu einer Art Steuer.⁹ Eine längere Abwesenheit der Bürgern und Bauern von ihrem Arbeitsplatz war nicht tragbar, da sonst die wirtschaftliche Leistungskraft des Landes litt. Mit dem Aufkommen der Söldnerheere ab dem späten 12., besonders aber im 13. und 14. Jahrhundert, standen zunehmend Berufskrieger zur Verfügung, die sich operativ effizienter einsetzen ließen, als die kaum ausgebildeten Volksaufgebote. Bei einem ausreichenden Angebot guter Söldner nahm der Landesherr daher lieber das Geld; fehlten freie Söldner, legte er Wert auf die Stellung von Mannschaften.¹⁰ Dabei scheint aber im Raum der späteren Markgrafschaft Bayreuth der Gedanke des persönlichen Kriegsdienstes des einzelnen Untertanen nie völlig erloschen zu sein. Andere deutsche Länder griffen erst im 16. und 17. Jahrhundert bei der Entwicklung von Landesdefensivwerken wieder auf eine Dienstleistung im Rahmen des „Ausschusses“ zurück. Im Bayreuther

⁶ Hofer Landbuch von 1502, hier nach Müller, Rudolf: Rechts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Hof. (Chronik d. Stadt Hof, Bd IX). Hof 1997., S. 63

⁷ Hofner, Hans: Das Urbar des Klosters St. Klara in Hof. (Archiv für Geschichte von Oberfranken, Beiheft 3) Bayreuth 1980, S. 23 (Fol. 39 d)

⁸ Hofner, Urbar des Klosters St. Klara, S. 66 f. (Fol. 138 a – 139 b)

⁹ Papke, Gerhard: Von der Miliz zum Stehenden Heer. Wehrwesen im Absolutismus. In: Handbuch zur dt. Militärgeschichte 1648 - 1939, hg. vom Militärg. Forschungsamt Bd. 1 / Abschn. I. Herrsching 1983, S. 1 – 283, hier S. 65 f.

¹⁰ Wohlfeil, Rainer: Das Heerwesen im Übergang vom Ritter- zum Söldnerheer. In: Kunisch, Johannes (Hrsg.): Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit (Historische Forschungen 28), Berlin 1986, S. 107-128.

Fürstentum sind dagegen erste Ansätze dazu schon um 1460 erkennbar.¹¹

Ein grundsätzlicher Unterschied hinsichtlich der Kriegspflichten bestand somit zwischen der seit 1319 mit Stadtrechtsprivilegien versehenen „Neuen Stadt“ und deren Umland. Die Einwohner der Altstadt und der heute eingemeindeten Ortschaften, wie Wölbatendorf, Osseck, Leimitz usw. waren Untertanen verschiedener Grundherren und hatten als „Reisige“ bei Aufruf auch Kriegsdienste außerhalb ihres Ortes zu leisten, soweit sie auf unmittelbar dem Landesherrn gehörenden Gütern saßen. Im Gegensatz dazu hatten die Bürger der „neuen“ Stadt Hof ihre Stadt zu verteidigen und die Befestigungsanlagen zu unterhalten. Diese mit den städtischen Freiheiten verbundenen Pflichten waren im mittelalterlichen Rechtsbewusstsein so verankert, dass eine Aufzählung in den frühesten Stadtrechtsprivilegien entbehrlich erschien.¹² In den folgenden Jahrhunderten war dies nicht mehr so selbstverständlich, da hier gesondert darauf hingewiesen wird, so im Pflichtenbuch der Hofer Ratsbeamten von 1672: „*Nr. 7: Weiterhin soll er die seiner Verteidigungspflicht entsprechende Bewaffnung pfleglich behandeln und damit auf Aufforderung gehorsam erscheinen*“. Die Beschaffung der nötigen Rüstung und der Waffen war eine Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts, noch in den Privilegien von 1668 heißt es dazu: „*Artikel 14 „Bürger werden“ ... Außerdem muss er vor Leistung des Bürgereids mit der ihm auferlegten Bewaffnung und Rüstung ausgestattet sein.*“¹³ Selbst 1866 verlangte man von einem Bürger der Stadt Hof noch den Besitz der Landwehruniform.

Alle, die das Bürgerrecht besaßen, mussten an der Verteidigung und Sicherung der Stadt mitwirken, sie hatten größtenteils selbst für ihre Bewaffnung zu sorgen und auch den alltäglichen Wachdienst zu versehen.¹⁴ Durch die Ortsgebundenheit dieser Verteidigungsmannschaft war den städtischen Handwerkern und Kaufleuten die Fortführung ihres Berufs gewährleistet. Allmählich erweiterten sich die Aufgaben des städtischen Aufgebots auf jene Einsätze, die im räumlichen Zusammenhang mit der Stadt standen und deren direkte und indirekte Sicherung betrafen.¹⁵ Die Stärke des städtischen Militärwesens lag jedoch immer in der Verteidigung unter Ausnutzung der Mauern, für eine Verwendung in einer Feldschlacht fehlte es dem Bürgeraufgebot an einer regelmäßig betriebenen, geordneten Ausbildung.

Weder für das Aufgebot des flachen Landes noch für das der Stadt existierten festgelegte taktische Formationen, auch militärische Übungen fanden nicht statt. Da die meisten Bürger und Landleute ihre Waffen auf eigene Kosten halten mussten, hing es sehr vom persönlichen Vermögen ab, ob einer vollständig oder mangelhaft gerüstet war. Die von Zeit zu Zeit angesetzten Musterungen haben daran nicht viel zu ändern vermocht. Eine einheitliche Bewaffnung kam nie zustande, alte Waffen wurden neben neuen gebraucht, deren Beschaffenheit und Handhabung untereinander arg differierten. Die Hauptwaffe blieb über Jahr-

¹¹ Papke, Miliz, S. 76 f. - Heinritz, Johann Georg: Versuch einer Geschichte der älteren Militärverfassung im Fürstenthume Bayreuth, besonders der Bürgermiliz, Teil 1, In: Archiv für Geschichte und Alterthumskunde des Obermainkreises Band 1 Heft 1, S. 98 – 119, hier S. 100.

¹² Stadtrechtsprivileg der Vögte von Weida vom 4. März 1319, abgedruckt in: Müller / Münchmeier, Hofer Stadtrechtsquellen, S. 78 – 80.

¹³ StadtA Hof BX 2 Pflichtenbuch der Hofer Ratsbeamten v. 1672: S. 29-32 Bürgerpflichten. S. 1-26 Privilegien v. 20.8.1668.

¹⁴ Vgl. Ernst v. Nahmer: Die Wehrverfassungen der deutschen Städte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Dissertation, Marburg 1888. - Haase, Carl: Die mittelalterliche Stadt als Festung. Wehrpolitisch-militärische Einflußbedingungen im Werdegang der mittelalterlichen Stadt. In: Haase, C. (Hrsg.): Die Stadt des Mittelalters. Bd. 1. Darmstadt 1978, S. 384 - 414.

¹⁵ Müller, Chronik IX, S. 27, 141

hunderte hinweg der kurze Spieß, nicht von ungefähr kommt der Spottname „Spießbürger“ vom Träger dieser nicht als vollwertig angesehenen Waffe. Als kriegstauglich galten lange Spieße und schwere Hellebarden, die aber nur im Nahkampf einsetzbar waren.¹⁶ Ein ungelöstes Problem blieben die Fernwaffen. Lange Zeit stand nur der Bogen zur Verfügung, der aber zum effektiven und treffsicheren Einsatz langjährige Übung bedurfte. Als im späteren Mittelalter die Armbrust aufkam, wurde die Ausbildung zwar kürzer, da die Waffe zielsicherer und selbst gegen gepanzerte Reiter wirksam war; aber ihre Kostspieligkeit und die Langsamkeit der Bedienung schränkte ihre Anwendung im Wesentlichen auf die Verteidigung der Stadt ein. Gut trainierte Bogenschützen brachten es auf mindestens 10 Pfeile in der Minute, die nur mit großem Kraftaufwand oder Anwendung mechanischer Hilfsmittel zu spannende Armbrust verschoß in der gleichen Zeit einen oder höchstens zwei Bolzen. Vor allem bei den ländlichen Teilen des Aufgebots waren Äxte, Morgensterne und andere keulenartige Waffen noch lange im Gebrauch.¹⁷ Eine zentrale Waffenbeschaffung durch den Rat der Stadt, wie es in den großen freien Reichsstädten üblich war,¹⁸ hat in Hof allenfalls in geringem und nicht mehr nachweisbarem Umfang stattgefunden. Auch scheint die Stadt kaum nennenswerte eigene Artillerie oder eigene Wurfmaschinen besessen zu haben.

So war das Aufgebot zwar zahlenmäßig recht bedeutend, da aus fast allen Anwesen mindestens ein Mann dienstpflchtig war. Der Gefechtswert war aber wegen fehlender Übung und unzureichender Bewaffnung eher dürftig, Führungsstrukturen, irgendeine Form von schweren Waffen und eine vorbereitete Versorgungsorganisation für den Einsatz fehlten vollkommen. Ab Mitte des 15. Jahrhunderts ging man daher auch im Fürstentum Bayreuth dazu über, aus den Dienstpflichtigen eine Auswahl zu treffen und dabei nach Möglichkeit die brauchbarsten und am besten gerüsteten Männer unter einheitlicher Führung zusammenzufassen. Erstmals erwähnt wird dieser „Ausschuss“ 1460 in einem Brief des Markgrafen Albrecht an den Hauptmann auf dem Gebürg,¹⁹ die Wartordnung von 1498 lässt schon deutliche Verbesserungen in der militärischen Organisation des Fürstentums Bayreuth erkennen.²⁰

¹⁶ Liebe, G.: Das Kriegswesen mittelalterlicher Städte. Deutsche Geschichtsblätter, I, Gotha 1900, S. 12 ff. – Ders.: Vermögensstand und Ausrüstung in den Städten des Mittelalters. In: Zeitschrift für Historische Waffenkunde, Bd. 3 (1903-1905), S. 70 ff.

¹⁷ Liebe, G.: Die Bewaffnung ländlicher Aufgebote bis zum 17. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Historische Waffenkunde, Bd. 5 (1909-1911), S. 73 ff.

¹⁸ Vgl. dazu z.B.: Kraus, Jürgen: Das Militärwesen der Reichsstadt Augsburg 1548-1806. Vergleichende Untersuchung über städtische Militäreinrichtungen in Deutschland vom 16. - 18. Jahrhundert. (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, 26), Augsburg 1980

¹⁹ Heinritz, J. G.: Versuch einer Geschichte der älteren Militärverfassung im Fürstenthume Bayreuth. Teil 1. In: Archiv für Geschichte und Alterthumskunde des Obermainkreises, Bd 1 H. 1(1831), S. 99 –102.

²⁰ Dietel, K.: Die Wartordnung von 1498. In: Heimatkalender Fichtelgebirge u. Frankenwald 1985, S. 103- 107.